



Satzung

1 Name und Wesen

- 1.1.1 Der Verein führt den Namen DJK Tanzkreis Sulzbachtal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken einzutragen.
- 1.1.2 Er ist gegründet am 02.06.2019.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Trier e.V.. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Diözesanverbandes Trier. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Fachverbände des Landessportverbandes des Saarlandes und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 1.4 Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen der betreffenden Fachverbände im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- 1.5.1 Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
- 1.5.2 Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- 1.6 Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach.
- 1.7.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch satzungsfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7.2 Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Verpflegung, Telekommunikation und Porto. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen.
- 1.8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
- 2.2 Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:
 - 2.2.1 Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
 - 2.2.2 Er hält bildende Gemeinschaftsabende und bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in der freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
 - 2.2.3 Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
 - 2.2.4 Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
 - 2.2.5 Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter und sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den Sportvereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- 3.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder; dies sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Vereinsleitung im Hinblick auf langjährige Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder und sind von allen Zahlungen befreit.
 - d) Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- 3.3 Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen im DJK Sportverband.
- 3.4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - 3.4.1 Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Der Aufnahmeantrag beinhaltet die zur Abwicklung der Vereinsaufgaben notwendigen Daten und sollte - soweit vorhanden - auch die E-Mail-Adresse/elektronische Adressen umfassen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung erfolgt eine Information des Antragsstellers; eine Begründung muss nicht erfolgen.
Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
 - 3.4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - 3.4.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
 - 3.4.4 Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
 - 3.4.5 Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu

versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.5 Rechte der Mitglieder Die Mitglieder haben das Recht

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen;
2. im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen und
3. den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten.

3.6 Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) die Satzung und die Ordnungen der DJK anzuerkennen; am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- b) eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- c) den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag - grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens - zu entrichten.

3.7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

3.7.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert DJK Tanzkreis Sulzbach personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

3.7.2 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der

Speicherung

Bearbeitung

Verarbeitung Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf) ist nicht zulässig.

3.7.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten;

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;

Sperrung seiner Daten;

Löschnung seiner Daten.

3.7.4 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bilds bzw. Namens in Druck-, Tele- oder elektronischen Medien zur Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

3.7.5 Eventuelle Einnahmen durch die Veräußerung einzelner Materialien bzw. Rechte kommen dem Vereinsvermögen zu Gute.

4 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind a)

die Mitgliederversammlung (MV)

b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand)

5 Die Mitgliederversammlung (MV)

5.1 Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),

b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

5.1.1 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Sie ordnet die Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassungen.

Die MV ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

5.1.2 Die MV ist regelmäßig einmal im Jahr, sofern keine besonderen Gründe dagegen sprechen, im 1. Quartal einzuberufen. Die außergewöhnliche MV ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe von Gründen verlangt.

5.1.3 Die Einladung unter Angabe einer Tagesordnung erfolgt grundsätzlich per elektronischem Brief (sog. eMail). Sofern eine eMail-Adresse des Vereinsmitgliedes nicht vorliegt, erfolgt die Einladung per Briefpost. Ein Versand der Einladung ohne Beifügung von Anlagen zur Tagesordnung ist ausreichend, wenn die Einladung den Hinweis enthält, wo die Anlagen zur Einsichtnahme bereit liegen.

5.2.1 Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die am Versammlungstag über 16jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beitreten.

5.2.2 Durchführung

Wenn die Mitgliederversammlung als Jahresmitgliederversammlung (einmal jährlich) durchgeführt wird, liegt ihr die folgende Tagesordnung zugrunde:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Abteilungsleiter,

Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Schatzmeister, Bericht der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstandes,

Wahlen zum Vorstand,

Wahl der Kassenprüfer,

Verabschiedung eines Haushaltspfanes und Beschluss zum Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, Annahme des Jahresarbeitspfanes und des Jahresterminalpfanes, Verschiedenes.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Landes- bzw. Diözesanverband vorzulegen.

5.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung Die

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen),

b) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer,

c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das laufende Geschäftsjahr,

d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und ggf. gesonderter Abteilungsbeiträge,

e) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind, f) Wahl der Ehrenmitglieder.

5.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

a) durch den Vorstand oder wenn

b) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt

5.5 Ein Beschluss, der sich auf die Angelegenheiten des Punktes 5.3 a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- 5.6 Verfahrensbestimmungen
- 5.6.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen (Hinweis auf 5.1.3).
- 5.6.2 Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 5.6.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- 5.6.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.6.5 Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen werden grundsätzlich mit Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt. Eine geheime Wahl wird durchgeführt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten
- Vorstandpositionen Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben a) die Mitgliederversammlung
b) der Vereinsvorstand.
- 5.6.6 Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
- 5.6.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

6 Der Vereinsvorstand

- 6.1 Der Vereinsvorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister;
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Sportwart, dem/der dem/der Jugendleiter/in sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 6.2 Aufgaben des Vereinsvorstandes
- 6.2.1 Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- 6.2.2 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Gesamtverein oder mehrerer Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.
- 6.2.3 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Pflichten gegenüber dem Bundesverband der DJK.
- Diese Pflichten sind:
- a) Die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugeleichen;
- b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bund-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen;
- c) die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu erfüllen;
- d) die festgesetzten Beiträge termingemäß an die jeweiligen Verbände zu leisten;
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Fachverbänden zu sorgen.

- 6.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- 6.3.1 Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins.
- Die Aufgaben im Einzelnen sind:
- 6.3.2 der Vorsitzende
- ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- 6.3.3 Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Dem stellvertretenden Vorsitzenden können im Rahmen der Geschäftsverteilung im Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.
- 6.3.4 Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- 6.3.5 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- 6.3.6 Der Sportwart ist verantwortlich für den Sportbetrieb des Vereins.
- 6.3.7 Dem/der Jugendleiter/in ist die Betreuung und Vertretung der Schüler und Jugendlichen im Verein aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- 6.3.8 Die Abteilungsleiter vertreten die Interessen und Arbeit ihrer Abteilung im Rahmen des Gesamtvereins.
Des Weiteren siehe Punkt 8.
- 6.4 Wahl und Beschlussfähigkeit
- 6.4.1 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes - bestehend aus Mitgliedern des Vereins - werden von der Jahrestagung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Der/die Jugendleiter/in wird - ggf. von der DJK-Sportjugend (10-18 Jahre) - vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden jährlich von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6.4.2 Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
- 6.4.3 Der Vorstand ist beschlussfähig (Hinweis auf Ziff. 5.6.5 Abs. 2), wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

7 Ausschüsse

- 7.1 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder Sprecher. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.
- Werden in Vorstandssitzungen Fragen aus dem Aufgabenbereich eines Ausschusses behandelt, ist die Stellungnahme des Ausschusses einzuholen; der Vorsitzende/Sprecher des Ausschusses ist mit beratender Stimme zu dem Tagesordnungspunkt der Sitzung einzuladen.

8 Abteilungen

- 8.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 8.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen.

- 8.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter in der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Abteilungsversammlung gelten die Verfahrensbestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß
- 8.4 Die Abteilungsleitung ist für die Leitung der Abteilungen, für ordnungsgemäßen Sportbetrieb in der Abteilung und für die Verwaltung der Abteilung den Vereinsorganen gegenüber verantwortlich und jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.
- 8.5 Die Abteilung kann Verpflichtungen nur nach vorheriger Zustimmung mit dem Vorstand eingehen.

8.6 Eigenverantwortliche Abteilungen

- 8.6.1 Der Status einer eigenverantwortlichen Abteilung wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung zuerkannt, wenn eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder zustimmt.
- 8.6.2 Den Abteilungsvor sitzenden - sie sind Mitglied des Gesamtvorstandes - wird die eigenverantwortliche Leitung ihrer Abteilung übertragen. Die eigenverantwortliche Leitung umfasst insbesondere die unabhängige Verwaltung sämtlicher Ein- und Ausgaben der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung kann Verpflichtungen nur im Rahmen ihrer Gesamteinnahmen eingehen.
Das Eingehen höherer Verpflichtungen und über das laufende Geschäftsjahr hinaus, wiederkehrende Verpflichtungen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
Dem Gesamtvorstand ist auf Verlangen Einblick in die Kassenführung zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Kassenführung der jeweiligen Abteilung wird von den in der Abteilungsversammlung bestellten Kassenprüfern zusammen mit den von der Mitgliederversammlung des Vereins bestellten Kassenprüfern geprüft.
Zwecks Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins gehen die Buchhaltungsergebnisse der Abteilungskasse in die Gesamtrechnung ein. Von der Abteilung erzielte Überschüsse werden für das neue Geschäftsjahr wieder zur Verfügung gestellt.
- 8.6.3 Bei eigenständigen Abteilungen werden die Sitzungen und Versammlungen vom Abteilungsvorstand nach den Grundsätzen die für den Gesamtverein gelten, einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen des Abteilungsvorstandes lädt der Abteilungsvorstand jeweils den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes ein. Der Abteilungsvorstand wird alle zwei Jahre gewählt.
- 8.6.4 Der eigenverantwortlichen Abteilung wird die Berechtigung zuerkannt, die mit Mitteln, Spenden und Eigenleistungen der jeweiligen Abteilung bereits hergestellten Anlagen und Einrichtungen zu verwalten, ferner neue Anlagen und Einrichtungen mit Mitteln, Zuschüssen, Spenden und Eigenleistungen der jeweiligen Abteilung zu planen, zu bauen und zu verwalten. Bedingung solcher neuer Vorhaben der jeweiligen Abteilung zu planen, zu bauen und zu verwalten ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes, unter Berücksichtigung des Jahresfinanzhaushaltes, beim Gesamtvorstand.
- 8.6.5 Wird eine Vereinsumlage für die Gesamt -DJK erhoben, zahlen die selbständigen Abteilungen den gleichen Betrag.
- 8.6.6 Es gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie beim Hauptvorstand und beim geschäftsführenden Vorstand.
- 8.6.7 Wenn einer dieser Punkte oder Teile aus rechtlichen oder satzungsmäßigen Gründen geändert werden muss, bleiben die anderen Teile bestehen.

9. Austritt aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband vorzulegen.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Landesverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Allerheiligen Sulzbach.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vorstehender Satzungstext wurde in der **außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.09.19** in Sulzbach angenommen und trat am Tage seiner Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.